

Förderungsberechtigte Anlagen nach KWKG 2002										
KWK-Anlagenkategorie		Elektrische Leistung		Aufnahme des Dauerbetriebes		Förderung				
						KWKG 2009	Dauer der Förderung	Zuschläge für die eingespeiste KWK-Stromerzeugung		
KWKG 2009		von kW	bis kW	von	bis				2008 ct/kWh	2009 ct/kWh
§ 5 (1) Nr. 1	Alte Bestandsanlage	> 0	2.000	-	31. 12. 1989	§ 7 (1)	2002-2006	Förderung bereits ausgelaufen		
§ 5 (1) Nr. 2	Neue Bestandsanlage	> 0	2.000	01. 01. 1990	31. 03. 2002	§ 7 (2)	2002-2009	0,82	0,56	-
§ 5 (1) Nr. 3	Modernisierte Anlage	> 0	2.000	01. 04. 2002	31. 12. 2005	§ 7 (3)	2002-2010	1,64	1,59	1,59
§ 5 (2) Nr. 1	Kleine KWK-Anlage	> 50	2.000	01.04.2202	31. 12. 2008	§ 7 (5)	2002-2010	2,1	2,1	1,94
§ 5 (2) Nr. 1	Kleine KWK-Anlage bis 50 KW	> 0	50	01. 04. 2002	31. 12. 2008	§ 7 (6)	10 Jahre	5,11 ab Aufnahme des Dauerbetriebes		
§ 5 (2) Nr. 2	Brennstoffzellen	> 0	∞	-	31. 12. 2016	§ 7 (7)				

## Kategorien der zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen

Nach § 5 KWKG 2009 werden zuschlagsberechtigte KWK-Anlagen in Bestandsanlagen (alte, neue, modernisierte Anlagen), kleine KWK-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen unterteilt. Maßgeblich für die Einteilung ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs. Von der Aufnahme des Dauerbetriebes ist in der Regel auszugehen, wenn der Probetrieb abgeschlossen und die Anlage vollständig abgenommen ist.

Gefördert werden:

- Alte Bestandsanlagen, die als solche bis zum 31. Dezember 1989 ihren Dauerbetrieb aufgenommen haben.
- Neue Bestandsanlagen, die als solche zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. März 2002 in Dauerbetrieb gegangen sind.
- Modernisierte KWK-Anlagen (alte Bestandsanlagen die modernisiert oder durch eine neue Anlage (nach § 5, Abs. 1, Pkt. 3) ersetzt worden) die ab dem 1. April 2002, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, den Dauerbetrieb wieder aufgenommen haben.
- Kleine KWK-Anlagen mit einer max. Wirkleistung von 2.000 kW<sub>el</sub> (vgl. § 3 Abs. 3), die zwischen dem 1. April 2002 und 31. Dezember 2008 in Dauerbetrieb gegangen sind.
- Kleine KWK-Anlagen mit einer max. Leistung von 50 kW<sub>el</sub> und Brennstoffzellen-Anlagen, die zwischen dem 1. April 2002 und 31. Dezember 2008 in Dauerbetrieb gegangen sind.

Förderungsberechtigte Anlagen nach KWKG 2009							
KWK-Anlagenkategorie		Elektrische Leistung		Förderung			
KWKG 2009		von kW	bis kW	KWKG 2009	Dauer der Förderung	Vollbenutzungsstunden (Vbh)	Zuschläge für die KWK-Stromerzeugung
§ 5 (1) Nr. 4	Hocheffiziente modernisierte Bestandsanlage	> 2.000	∞	§ 7 (4)	6 (4) Jahre	30.000 h	bis 50 kW: 5,11Ct/kWh > 50 bis 2 MW: 2,11 Ct/kWh > 2.000 kW: 1,50 Ct/kWh
§ 5 (1) Nr. 4	Hocheffiziente Ersatzanlage	> 2.000	∞	§ 7 (4)	6 (4) Jahre	30.000 h	
§ 5 (3)	Hocheffiziente Neuanlage	> 2.000	∞	§ 7 (4)	6 (4) Jahre	30.000 h	
§ 5 (2) Nr. 1	Hocheffiziente kleine KWK-Anlage	> 50	2.000	§ 7 (5)	6 (4) Jahre	30.000 h	
§ 5 (2) Nr. 1	Hocheffiziente kleine KWK-Anlage bis 50 kW	> 0	50	§ 7 (6)	10 Jahre	∞	5,11 Ct/kWh
§ 5 (2) Nr. 2	Brennstoffzellen	> 0	∞	§ 7 (7)	10 Jahre	∞	5,11 Ct/kWh

Die Zuschlagsätze gelten für alle Anlagenkategorien, die den Dauerbetrieb zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2016 aufnehmen.

Eine KWK-Anlage ist nach der EU-Richtlinie 2004/8/EG hocheffizient, wenn der Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 Prozent liegt und die Primärenergieeinsparung mindestens 10 Prozent gegenüber dem Einsatz konventioneller Technik beträgt.

KWK-Anlagen, die wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und dieses überwiegend mit Prozesswärme versorgen, erhalten die Vergütung max. 4 Jahre und bis zu 30.000 Vbh (§ 7 (4)).

KWK-Anlagen über 50 kW erhalten für den Leistungsanteil bis 50 kW 5,11 Ct/kWh, für den Leistungsanteil über 50 kW bis 2.000 kW 2,1 Ct/kWh und für den Leistungsanteil über 2.000 kW 1,5 Ct/kWh.

Alle KWK-Anlagen, auch modernisierte Anlagen, haben nur Anspruch auf einen Zuschlag, wenn nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird.

Liegt eine Zuschlagsberechtigung für die KWK-Anlage nicht (mehr) vor, besteht auch keine Abnahmeverpflichtung des erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber.